



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Blindenführhunde e.V.“
Er hat seinen Sitz im Bundesland Hamburg und ist beim
Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur
für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt
werden.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, der
Bildung, der Tierzucht und des Tierschutzes. Die Tätigkeit des Vereins
ist weiter darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die
infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die
Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Auswahl und Ausbildung von Junghunden als künftige
Blindenführhunde nach den vorhandenen internationalen
Standards der International Guide Dog Federation einschließlich
Durchführung und unterstützender Maßnahmen bei der
Junghundeaufzucht und –prägung insbesondere in
Patenfamilien, Ausbildung und Betreuung
- b) Aus- und Fortbildung von Ausbildern und Prüfern von
Blindenführhunden für die im Neunten Buch des
Sozialgesetzbuchs beschriebenen Bevölkerungsgruppen (§ 2
SGB IX) einschließlich Vorbereitung auf die geforderten
Prüfungen
- c) Mitwirkung und Weiterentwicklung von tierschutzgerechter
Ausbildung auf nationaler und internationaler Ebene,
insbesondere die einer einheitlichen und verbindlichen



Ausbildung von dem nach § 33 Sozialgesetzbuch V (SGB V) staatlich anerkannten Hilfsmittel Blindenführhund,.

- d) Aus- und Fort- und Weiterbildung behinderter Menschen im Umgang mit Blindenführhunden, um einen qualifizierten, tierschutzgerechten Umgang mit dem Hilfsmittel Blindenführhund zu erreichen. Dies erfolgt insbesondere durch Vorträge, Seminare, Informationsveranstaltungen, Beratung und Veröffentlichungen.
 - e) Fachbezogene Information der interessierten Öffentlichkeit, von Blindenführhundeausbildern, Gespannprüfern und Kostenträgern durch Vorträge, Seminare, Informationsveranstaltungen, Beratung, Veröffentlichungen und das Webportal.
 - f) die aktive Unterstützung bei der Durchsetzung der Interessen und Rechte der behinderten Menschen bezüglich ihrer Blindenführhunde.
 - g) die Versorgung von Blindenführhunden im Ruhestand und in Notfällen (z. B. durch Kostenbeiträge für Futter, Medikamente, Vermittlung und Unterstützung bei der Unterbringung in Tierpensionen für Blindenhunde), Unterstützung bei der Anschaffung eines Blindenhundes, Vorfinanzierung von Tierbehandlungskosten.
 - h) Förderung blinden- und blindenführhundspezifischer Projekte seiner Mitglieder im Rahmen der vorstehenden Zweckverwirklichungen.
- (3) Sämtliche Mitglieder verpflichten sich die „Qualitätskriterien für Blindenführhunde“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 117/1993 vom 29.06.1993 und deren Fortschreibung anzuerkennen und auf Basis dieser Bestimmungen ihre Tätigkeiten im Blindenführhundewesen durchzuführen.
- (4) Der Verein ist politisch neutral, keiner Konfession verpflichtet und verabscheut diskriminierende und rassistische Handlungen und Zielstellungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme als neues Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen.



- (2) Fördernde und korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie haben das passive Wahlrecht. Sie sind als passive und u. U. beratende Mitglieder zu führen.
- (3) Aufnahmevoraussetzungen sind:
 - Schriftlicher Aufnahmeantrag
 - Aufnahmegespräch

Werden diese Aufnahmekriterien erfüllt und gibt es keine begründeten Einwände, kann eine Aufnahme per Vorstandsbeschluss erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitgliedschaftskündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zwei Wochen nach Eingang der Kündigung in der Geschäftsstelle gültig. Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Ein Mitglied kann bei erheblicher Abweichung von der Satzung bzw. bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinsziele sowie bei Schädigung der Vereinsinteressen, gleich welcher Form, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei wichtigen Gründen und Gefahr in Verzug für die Interessen des Vereins können durch Beschluss des Vorstands die Rechte des Mitglieds vorläufig bis zum Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung suspendiert werden. Hierfür reicht der einfache Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit einem Protokoll der Vorstandssitzung an alle Vereinsmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines bemühen sich um eine aktive Mitwirkung an der Umsetzung der Vereinsziele
- (2) Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.



- (3) Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereines zu ermäßigten Veranstaltungspreisen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, in Absprache mit dem Vorstand das Vereinslogo zu nutzen und mit ihrer Mitgliedschaft zu werben.
- (5) Die Mitglieder fühlen sich fairem und sachlichem Umgang miteinander verpflichtet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Zusammenkunft durch schriftliche Mitteilung (§ 127 II BGB) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Ausscheiden oder Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge für das laufende Kalenderjahr.